



Amtsblatt für Brandenburg

29. Jahrgang

Potsdam, den 18. Juli 2018

Nummer 28

Inhalt Seite

BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium des Innern und für Kommunales

Errichtung der „ASF - Allgemeine Stiftung zur Förderung der Jugend, der Behinderten und der Alten“	591
Errichtung der „Jansen Familienstiftung“	591

Landesamt für Umwelt

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16307 Mescherin	591
Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 15936 Dahme/Mark OT Niebendorf-Heinsdorf	592
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in 01983 Großräschen OT Dörrwalde/Woschkow	593

Landesamt für Umwelt

Landkreis Dahme-Spreewald, untere Wasserbehörde

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Aufbereitung von Altholz in 15711 Königs Wusterhausen	594
---	-----

Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG: „Auflassung Bahnhof Wutike und Erneuerung Bahnübergang km 19,8+10“	595
--	-----

BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	596
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	596

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	598
Güterrechtsregistersachen	599
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	599

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Errichtung der „ASF - Allgemeine Stiftung zur Förderung der Jugend, der Behinderten und der Alten“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 26. Juni 2018

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „ASF - Allgemeine Stiftung zur Förderung der Jugend, der Behinderten und der Alten“ mit Sitz in Schildow als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung der Hilfe für Behinderte und die Förderung mildtätiger Zwecke.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 26. Juni 2018 erteilt.

Errichtung der „Jansen Familienstiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 4. Juli 2018

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Jansen Familienstiftung“ mit Sitz in Kleinmachnow als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung der Familienangehörigen der Familie Jansen.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 4. Juli 2018 erteilt.

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16307 Mescherin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 17. Juli 2018

Die Firma EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15 in 70567 Stuttgart beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16307 Mescherin, in der Gemarkung Neu-rochlit, Flur 1, Flurstück 165 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben. (Reg.-Nr.: G01618)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.3 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 15936 Dahme/Mark OT Niebendorf-Heinsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 17. Juli 2018

Die Firma Notus energy Development GmbH & Co. KG, Parkstraße 1 in 14469 Potsdam beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Niebendorf, Flur 1, Flurstücke 123, 131/3, 176, 221 und 224 sowie Flur 4, Flurstücke 33 und 43 sechs Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von sechs baugleichen Windkraftanlagen des Typs Vestas V150-4,2MW mit einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Nabenhöhe von 123 m über Geländeoberkante zzgl. Fundamenthöhe von 3 m und einer Gesamthöhe von 201 m. Die Nennleistung beträgt 4,2 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung.

Es handelt sich um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist im September 2019 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 25. Juli 2018 bis einschließlich 24. August 2018** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und im Bauamt der Amtsverwaltung Dahme/Mark, Abteilung II, Raum 203, Hauptstraße 48/49 in 15936 Dahme/Mark ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fle-

dermäuse, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung. Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht:
<https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 25. Juli 2018 bis einschließlich 24. September 2018** unter Angabe der Registriernummer 50.003.00/18/1.6.2V/T12 schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: t12_50.003.00_18@lfu.brandenburg.de oder bei der Amtsverwaltung Dahme/Mark, Bauamt, Hauptstraße 48/49 in 15936 Dahme/Mark erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 7. November 2018 um 10 Uhr im Gasthof Dümichen, Illmersdorf 38 in 15936 Ihlow**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 9 Absatz 1 UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben die UVP-Pflicht besteht. Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Die Standorte der Windkraftanlagen befinden sich auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche außerhalb der geschlosse-

nen Ortslage des OT Niebendorf-Heinsdorf der Stadt Dahme/Mark innerhalb der im rechtsverbindlichen Regionalplan der Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming als Windeignungsgebiet Nummer WE 39 beziehungsweise WE 39a (Illmersdorfer Holz) dargestellten Fläche. Im fraglichen Vorhabengebiet liegen für insgesamt 36 Windkraftanlagen Genehmigungen vor. Für alle Windkraftanlagen wurden im Genehmigungsverfahren die Umweltauswirkungen untersucht. Die bestehende Windfarm ist ein Vorhaben, für das bereits eine UVP durchgeführt worden ist.

Die hier beantragten sechs Windkraftanlagen V150-4,2MW stehen in einem funktionalen Zusammenhang mit 14 weiteren Windkraftanlagen anderer Vorhabenträger, für die vorauslaufend Genehmigungsanträge gestellt worden sind. Die Genehmigungsverfahren sind noch nicht abgeschlossen. Die bestehende Windfarm wird um 20 Windkraftanlagen erweitert. Die Erweiterung überschreitet damit allein die Größen- und Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG (§ 9 Absatz 1 Nummer 1 UVPG).

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in 01983 Großräschen OT Dörrwalde/Woschkow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 17. Juli 2018

Der Firma eno energy GmbH, Straße am Zeltplatz 7 in 18230 Ostseebad Rerik, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, eine Windkraftanlage (WKA) des Typs eno 126 - 4,0 MW in 01983 Großräschen in der Gemarkung Dörrwalde, Flur 1, Flurstück 30 zu errichten und zu betreiben.

Der Anlagentyp eno 126 - 4,0 MW hat eine Gesamthöhe von 200 m, eine Nabenhöhe von 137 m und einen Rotordurchmesser von 126 m.

Der Schallleistungspegel wurde für diesen Anlagentypen mit 105,5 dB(A) angegeben. Der Mast ist ein geschlossener, konischer Stahlrohturm. Die Trafostation ist im Turm integriert. Die elektrische Leistung der Anlage beträgt 4,0 MW. Die WKA verfügt über ein Schattenwurfmodul und über eine automatische Feuerlöschanlage in der Gondel.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die Baugenehmigung und die Genehmigung zur Waldumwandlung für eine Fläche von 3.250 m² ein.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid nach BImSchG liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 19. Juli 2018 bis einschließlich 1. August 2018** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27, in der Stadt Großräschen, Bauamt, Calauer Straße 27 in 01983 Großräschen und im Amt Altdöbern, Bauamt, Markt 24 in 03229 Altdöbern, aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost,

Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Aufbereitung von Altholz in 15711 Königs Wusterhausen

Gemeinsame Bekanntmachung des Landesamtes
für Umwelt und des Landkreises Dahme-Spreewald,
untere Wasserbehörde
Vom 17. Juli 2018

Die Firma Timberpak GmbH, Benzstraße 7 in 31275 Lehrte beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Hafenstraße 18 in 15711 Königs Wusterhausen innerhalb des Hafengeländes in der Gemarkung Königs Wusterhausen, Flur 12, Flurstücke 120/1, 325, 327 eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur

Behandlung von gefährlichem und nicht gefährlichem Altholz der Kategorie AI bis AIV zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben wurde darüber hinaus eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung eines Gewässers bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald beantragt. Gegenstand dieses Verfahrens ist das Einleiten von Niederschlagswasser von den befestigten Dach-, Wege- und Lagerflächen über eine Regenwasserreinigungsanlage mit Einlaufbauwerk, Abscheider für Leichtflüssigkeiten und Absetzbecken in die Vorflut, hier in den Fluss Dahme.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen den Umschlag von maximal 68.750 t Altholz im Jahr zur Sicherung der Rohstoffversorgung der Holzwerkstoffproduktion sowie der Brennstoffversorgung und zur Optimierung der Transportlogistik. Auf einer asphaltierten Freifläche soll die Lagerung und Behandlung des nicht gefährlichen Altholzes erfolgen, während die Lagerung und Behandlung des gefährlichen Altholzes der Kategorie AIV ausschließlich in einem überdachten Lager und der bestehenden Lagerhalle stattfinden sollen. Die Lagermenge für nicht gefährliches Altholz beträgt maximal 9.400 t, die für gefährliches Altholz 600 t. Die Behandlung erfolgt mit einem Vorbrecher, der eine Kapazität bis zu 250 t am Tag hat. Die Transporte finden mit Radlader, Bagger und Lkw statt. Aussortierte Störstoffe lagern in Containern.

Darüber hinaus sollen eine Waage sowie ein Büro- und Sozialtrakt in Containerbauweise errichtet werden.

Die Betriebszeit der Anlage ist in der Zeit von Montag bis Freitag 6 Uhr bis 20 Uhr und Samstag 6 Uhr bis 14 Uhr vorgesehen. Die Zerkleinerung von Altholz mittels Vorbrecher erfolgt nach 7 Uhr.

Der Standort der neuen Anlage wurde vorher bereits für den Umschlag staubender Güter (Kohle), Altholz der Kategorie AI bis AIV und Düngemittel genutzt.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Februar 2019 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 25. Juli 2018 bis einschließlich 24. August 2018** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus, im Landkreis Dahme-Spreewald, Umweltamt/Untere Wasserbehörde, Weinbergstraße 1 (über TEDI) in 15907 Lübben und in der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Haus A - Bürgerservice, Schlossstraße 3 in 15711 Königs Wusterhausen ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 25. Juli 2018 bis einschließlich 24. September 2018** elektronisch an die E-Mail-Adresse

T12@lfu.brandenburg.de oder schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen unter Angabe der Registriernummer **50.018.00/18/8.11.1.1GE/T12** erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 14.11.2018 um 10 Uhr im Verwaltungsgebäude der LUTRA GmbH, Beratungsraum im 2. OG, Hafestraße 18 in 15711 Königs Wusterhausen**. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Das Vorhaben unterliegt nicht dem Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
der Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG:
„Auflassung Bahnhof Wutike und Erneuerung
Bahnübergang km 19,8+10“**

Bekanntmachung
des Landesamtes für Bauen und Verkehr,
Planfeststellungsbehörde,
gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung
Vom 27. Juni 2018

Die Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG - vertreten durch die ICN Ingenieure GmbH - stellte einen Antrag auf Entscheidung gemäß § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Vorhaben „Auflassung Bahnhof Wutike und Erneuerung Bahnübergang km 19,8+10“. Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Gumtow, Landkreis Prignitz in unmittelbarer Nähe des Bahnhofs Wutike.

Gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden.

Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Unter Zugrundelegung der Parameter der Anlagen 2 und 3 UVPG ist festzustellen, dass Betroffenheiten in der Mehrzahl nicht oder nur in äußerst geringem Maße gegeben sind und daher als nicht relevant eingeschätzt wurden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr

zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2111 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen
Vom 29. Juni 2018

Der Antragsteller plant im Landkreis Oder-Spree, Gemarkung Krügersdorf, Flur 4, Flurstück 167 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG auf einer Fläche von 3,4839 ha (Anlage eines Waldes mit standortgerechten heimischen Baumarten und mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 29. März 2018 Az.: LFB-23.08-7020-06/03/18 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen hochwertige Laubholzflächen die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Laubholzbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen insbesondere aber bei Vögeln und Insekten und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben bzw. noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter *Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP*.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033607 59260 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen, Frankfurter Str. 7, 15518 Briesen eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen
Vom 29. Juni 2018

Der Antragsteller plant im Landkreis Oder-Spree, Gemarkung Krügersdorf, Flur 5, Flurstück 12 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG auf einer Fläche von 2,6378 ha (Anlage eines Waldes mit standortgerechten heimischen Baumarten und mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen von **2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 29. März 2018 Az.: LFB-23.08-7020-06/03/18 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen hochwertige Laubholzflächen die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Laubholzbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen insbesondere aber bei Vögeln und Insekten und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben bzw. noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter *Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP*.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033607 59260 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen, Frankfurter Str. 7, 15518 Briesen eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 5. September 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 1960** eingetragenen Grundstücksanteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 10, Flurstück 94, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Lennéstr. 18, Größe: 676 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.09.2017 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 112.000,00 EUR insgesamt (56.000,00 EUR je 1/2 Anteil)

Nutzung: Einfamilien-Wohnhaus und Garage
Postanschrift: Lennéstraße 18, 15234 Frankfurt (Oder)
Az.: 3 K 51/17

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 12. September 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Schöneiche (B) Blatt 5442** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 17, Gemarkung Schöneiche, Flur 3, Flurstück 235, Gebäude- und Freifläche, Werner-von-Siemens-Straße, 1.053 m²

lfd. Nr. 21, Gemarkung Schöneiche, Flur 3, Flurstück 239, Gebäude- und Freifläche, Werner-von-Siemens-Straße, 12.674 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.08.2017 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

für das Grundstück lfd. Nr. 17: 25.600,00 EUR

für das Grundstück lfd. Nr. 21: 547.900,00 EUR

für beide Grundstücke im Falle

eines Gesamtausgebotes: 599.000,00 EUR

Nutzung: unbebaut, Gewerbefläche

Postanschrift: August-Borsig-Ring/Werner-von-Siemens-Straße, 15566 Schöneiche

Az.: 3 K 64/17

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung sollen am

Donnerstag, 30. August 2018, 15:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Dahme Blatt 310** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dahme, Flur 3, Flurstück 182/2, Landwirtschaftsfläche, Karl-Liebknecht-Allee, Größe 920 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dahme, Flur 3, Flurstück 181, Gebäude- und Freifläche, Grünstraße, Größe 27 m²

lfd. Nr. 4, Gemarkung Dahme, Flur 3, Flurstück 573, Gebäude- und Freifläche, Grünstraße 7, Größe 171 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 50.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.05.2015 eingetragen worden.

Die Grundstücke als eine Einheit befinden sich in 15936 Dahme/Mark, Grünstraße 7, bebaut mit einem Mehrfamilienhaus mit Nebengebäuden.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
Az.: 17 K 42/15

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Königs Wusterhausen

Es erfolgte die Eintragung in das Güterrechtsregister für die Eheleute Matthias Vaith, geb. am 05.07.1980 und Jacqueline Vaith geb. Schönefeld, geb. am 20.05.1981.
Durch Vertrag vom 20.02.2018 haben die Eheleute Gütertrennung vereinbart.
Az.: GR 172

Amtsgericht Senftenberg

Berichtigung der Bekanntmachung des Amtsgerichts Senftenberg in der Güterrechtsregistersache GR 25

Die Veröffentlichung der Güterrechtsregistersache GR 25 vom 11. Juli 2018 (ABl. S. 584) ist wie folgt neu zu fassen:

GR 25 - 03.07.2018 - Eheleute Steffen Pillack, geb. am 02.05.1979 und Ariane Pillack geb. Krumpholz, geb. am 20.10.1985

Durch Ehevertrag vom 04.05.2016 in der Urkunde des Notars Prof. Dr. jur. Oswald van de Loo, UR-Nr.: 1169/2016, ist das Recht, gegenseitig Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen (§ 1357 Absatz 1 BGB), ausgeschlossen.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Fontanestadt Neuruppin Der Bürgermeister

In der Fontanestadt Neuruppin ist zum 1. Januar 2019 die Stelle

einer Beigeordneten/eines Beigeordneten als allgemeine Vertretung des Bürgermeisters

zu besetzen.

Dem Geschäftsbereich der Beigeordneten/des Beigeordneten sollen neben der ständigen allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters die Leitung des Dezernats Zentrale Verwaltung mit dem Haupt- und Bürgeramt, der Kämmerei und dem Amt für Liegenschaften und Recht zugeordnet werden. Eine spätere Änderung der Geschäftsverteilung bleibt vorbehalten.

Die Fontanestadt Neuruppin ist mit ca. 32.000 Einwohnerinnen und Einwohnern die größte Kommune und regionales Entwicklungszentrum im Nordwesten des Landes Brandenburg. Die Geburtsstadt des Schriftstellers Theodor Fontanes sowie des Architekten, Stadtplaners und Malers Karl Friedrich Schinkels entwickelt sich als aufstrebender Wirtschafts- und Tourismusstandort mit namhaften Unternehmen und Landeseinrichtungen sowie einer ausgezeichneten Bildungsinfrastruktur. Mit ihrer kulturellen Vielfalt und ihrem weltoffenen Flair bietet die Stadt eine hohe Lebensqualität.

Die Beigeordnete/der Beigeordnete wird von der Stadtverordnetenversammlung gewählt und hat die Rechtsstellung einer hauptamtlichen Beamtin/eines hauptamtlichen Beamten auf Zeit. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung erfolgt in der

Besoldungsgruppe A 16 entsprechend der Verordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Brandenburg (Brandenburgische Kommunalbesoldungsverordnung - BbgKomBesV).

Ihre Kernaufgaben

- Umsichtige, verantwortungsvolle und selbstständige Aufgabenwahrnehmung der Funktion der Allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters
- Verantwortliche Leitung des Dezernats Zentrale Verwaltung
- Begleitung und Umsetzung anstehender Veränderungsprozesse insbesondere im Hinblick auf die Digitalisierung der Verwaltung
- Wertschätzende Führung eines leistungsstarken und motivierten Verwaltungsteams

Unsere Anforderungen

- Erfüllung der Voraussetzungen nach § 59 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf); Laufbahnbefähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder eine den Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation
- Mehrjährige Führungserfahrung im oberen Management der öffentlichen Verwaltung oder eines Unternehmens
- Kenntnisse kommunaler Entscheidungsstrukturen und Organisationen
- Die Bereitschaft, vertrauensvoll mit dem Bürgermeister, der Verwaltung und den relevanten politischen Gremien zusammenzuarbeiten

Gesucht wird eine verantwortungsvolle, zielstrebige, durchsetzungsfähige Persönlichkeit. Sie sollten in der Lage sein, den Geschäftsbereich leistungsorientiert, wirtschaftlich und bürger-nah zu führen und verfügen über eine hohe persönliche Einsatzbereitschaft.

Darüber hinaus besitzen Sie eine breite Verwaltungserfahrung und bringen eine hohe Affinität für den oben beschriebenen Verantwortungsbereich mit. Sie sind es gewohnt, Ihren Verantwortungsbereich nach innen und außen zu repräsentieren. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mitzunehmen und die Einwohnerinnen und Einwohner zu beteiligen, ist für Sie eine Selbstverständlichkeit. Überdies sind Sie sehr gut in der Lage, mit unterschiedlichen Zielgruppen zu kommunizieren und arbeiten strukturiert und analytisch.

Wenn Sie darüber hinaus gerne Verantwortung übernehmen und lösungsorientiert agieren, dann sollten wir miteinander ins Gespräch kommen.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (insbesondere Zeugnisabschriften, Befähigungs- und Tätigkeitsnachweise, Referenzen, erweitertes Führungszeugnis) richten Sie bitte bis zum **12. August 2018** an

Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister
persönlich
„Bewerbung Beigeordnete/Beigeordneter“
Karl-Liebkecht-Straße 33/34
16816 Neuruppin

Die Bewerbung von Frauen ist ausdrücklich erwünscht.

Bei Angabe einer Schwerbehinderung oder Gleichstellung fügen Sie bitte eine Kopie des Schwerbehindertenausweises bzw. des Gleichstellungsbescheides Ihren Bewerbungsunterlagen bei. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es wird erwartet, dass der Hauptwohnsitz in der Fontanestadt Neuruppin genommen wird. Umzugskosten und Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, können nicht erstattet werden.

Hinweis

Mit Einreichen Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass Ihre Unterlagen auch elektronisch erfasst und bis zu zwei Monate nach Besetzung der Stelle aufbewahrt werden. Elektronisch eingereichte Bewerbungen werden anschließend gelöscht. Auf dem Postweg eingereichte Unterlagen werden nur zurückgesandt, sofern ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt wurde, andernfalls werden diese vernichtet.

Mit der Abgabe der Bewerbung erklären Sie sich des Weiteren damit einverstanden, dass die für die Auswahlentscheidung relevanten Daten als öffentliche Beschlussvorlage an das Wahlgremium (Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin) weitergegeben werden.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebkecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.